

## **Geschäftsordnung**

### **für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Friedrichroda sowie der Ortsteilräte der Ortsteile Ernstroda und Finsterbergen**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Friedrichroda in der Sitzung am 07.07.2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Einberufung des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der Bürgermeister lädt die Stadratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Beratungsgegenstände mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigefügt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Die in Abs. 2 S. 1 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.
- (4) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Stadratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dis gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (5) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzung gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (7) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadratsmitgliedes gilt als geheilt, wenn das Stadratsmitglied zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht. Die Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadratsmitglied zu laden.
- (8) Die Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange ihres Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadratsmitglied zu laden.

## **§ 2**

### **Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss.
- (4) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung Ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500 Euro verhängen.

## **§ 3**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen, Fragestunde**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse einzelner entgegenstehen.
- (2) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
  - a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen
  - b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
  - c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
  - d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
  - e) Vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis unterliegen (§ 30 AO)
  - f) Vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen (§ 35 SGBI)
- (4) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekanntzumachen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.
- (6) Vor Beginn jeder ordentlichen Stadtratssitzung ist eine Fragestunde für die Bürger abzuhalten, deren Dauer 30 Minuten nicht übersteigen soll.
- (7) Zu Beginn jeder ordentlichen Stadtratssitzung wird eine Fragestunde für die Stadtratsmitglieder mit einer Dauer bis zu 30 Minuten abgehalten:

- 7.1. Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, in der Fragestunde bis zu zwei Fragen an den Bürgermeister und/oder die Beigeordneten zu stellen.
- 7.2. Die Fragen dürfen nur einen Gegenstand aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Friedrichroda berühren und nur aus einem knapp und sachlich formulierten Fragesatz bestehen.
- 7.3. Die Fragen sollten dem Büro des Bürgermeisters in der Regel 3 Arbeitstage vor der nächsten Stadtratssitzung eingereicht werden.
- 7.4. Die Fragen werden mündlich beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Der Fragesteller kann zwei Zusatzfragen stellen, darüber hinaus sind zwei Zusatzfragen durch andere Stadtratsmitglieder möglich
- 7.5. Auf Antrag erhält der Fragesteller eine schriftliche Ausfertigung der Antwort.
- 7.6. Die schriftlich eingereichten Fragen werden zu Beginn der Versammlung allen Stadtratsmitgliedern übergeben.
- 7.7. Fragen, die wegen des Ablaufs der Fragestunde nicht aufgerufen werden können, sind innerhalb von 10 Tagen nach der Stadtratssitzung schriftlich zu beantworten.

## **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Haupt- u. Finanzausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis 10 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden sollen. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.
- (3) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann auf weitere Gegenstände durch Beschluss des Stadtrates erweitert werden, wenn diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann.
- (4) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Die einzelnen Punkte werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

## **§ 5 Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Dies ist zu Beginn der Sitzungen bzw. vor Abstimmungen durch den Vorsitzenden festzustellen, ebenso die frist- und formgerechte Einladung. Der Stadtrat gilt so lange als beschlussfähig, bis vom Vorsitzenden das Gegenteil festgestellt wird.
- (2) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(3) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat abweichend vom Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist, andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

## **§ 6 Persönliche Beteiligungen**

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinem Ehegatten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlicher Sitzung darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift und in der Beschlussausfertigung zu vermerken.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Der Betroffene hat die Tatsachen, die seine persönliche Verbindung begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert dem Stadtratsvorsitzenden zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Stadtratsvorsitzende in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ThürKO.

## **§ 7 Vorlagen, Anträge, Anfragen**

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen.

(2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Mitarbeiter der Verwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

(3) Anträge und Beschlussvorlagen können durch einzelne Stadtratsmitglieder, die Fraktionen und Ausschüsse 10 Tage vor der jeweils regulären Stadtratssitzung beim Bürgermeister eingereicht werden.

(4) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, andernfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Stadtratsmitglied. Antragsberechtigt sind auch die Ortsbürgermeister für alle ihre Ortschaft betreffenden Belange. Von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll vom Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

(5) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können frühestens 3 Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungsrelevanten Tatsachen sich verändert haben.

(6) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

(7) Liegen mehrere Änderungs- und Zusatzanträge vor, so entscheidet der Stadtratsvorsitzende über die Reihenfolge ihrer Behandlung. Weitergehende Anträge werden vorrangig berücksichtigt.

(8) Als Abänderungs- und Zusatzanträge gelten nur Anträge, die die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.

(9) Über Änderungs- und Zusatzanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird.

## **§ 8 Vorsitz, Präsidium**

(1) Das nach § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürKO als Vorsitzender vom Stadtrat gewählte Stadtratsmitglied übernimmt gemäß § 7 der Hauptsatzung für die Leitung der Stadtratssitzungen den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt einer seiner zwei Stellvertreter die Sitzungsleitung. Sie hat sachlich und überparteilich zu erfolgen.

(2) Im Präsidium nehmen Platz:

- der Bürgermeister
- der Vorsitzende des Stadtrates /in dessen Abwesenheit einer seiner Stellvertreter

(3) Der Stadtratsvorsitzende übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

## **§ 9 Ablauf der Beratung**

(1) Der Vorsitzende hat über jeden Punkt der Beratung, über den ein Beschluss gefasst werden soll, die Beratung zu eröffnen, soweit sich nicht aus der Besonderheit des Antrages etwas anderes ergibt.

(2) Zur Begründung des Antrages / der Beschlussvorlage ist zunächst dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort zu erteilen. Ebenso steht dem Antragsteller oder dem Berichterstatter auch das Schlusswort unmittelbar vor der Abstimmung zu.

(3) Der Vorsitzende hat zu beachten, dass zu jedem Beratungsgegenstand zunächst ein Vertreter jeder Fraktion das Wort erhält. Die Reihenfolge wird durch die Fraktionsgröße bestimmt.

(4) Verlangt der Vorsitzende das „Rederecht zur Sache“, übernimmt zeitweilig der Stellvertreter die Sitzungsleitung.

## **§ 10 Wortmeldung; Worterteilung**

- (1) Stadtratsmitglieder, die zur Sache sprechen sollen, melden sich durch Handaufheben. Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ erfolgt durch Heben beider Hände.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner nach Eingang der Wortmeldung. Die Regelung des § 9 (4) ist zu beachten.
- (3) Es darf nur gesprochen werden, wenn vom Vorsitzenden das Wort erteilt worden ist. Auf sein Glockenzeichen hat der Redner seine Ausführung zu unterbrechen.
- (4) Der Bürgermeister hat jederzeit Wortzugriff.

## **§ 11 Redezeit**

- (1) Zu einem Antrag bzw. Punkt der Tagesordnung dürfen folgende Redezeiten nicht überschritten werden:
 

|                             |            |
|-----------------------------|------------|
| - für die Antragsbegründung | 5 Minuten  |
| - für jede Fraktion         | 10 Minuten |
| - davon pro Redner max.     | 5 Minuten  |
| - für ein Schlusswort max   | 5 Minuten  |
- (2) Antragsbegründung und Berichterstattung sowie Stellungnahmen für einen Ausschuss werden auf die Redezeit der Fraktion nicht angerechnet.
- (3) Der Vorsitzende kann im Benehmen mit dem Bürgermeister und Beigeordneten abweichende Regelungen zur Redezeit festlegen (z.B. Haushalt, Grundsatzdebatten).
- (4) Ist die Redezeit abgelaufen, so hat der Vorsitzende den Redner darauf hinzuweisen. Beendet der Redner nach zweimaliger Aufforderung eine Ausführung nicht, so ist ihm das Wort zu entziehen.
- (5) Die Erlaubnis des Redners und des Stadtratsvorsitzenden vorausgesetzt, sind Zwischenfragen in kurzer Form unmittelbar zur Sache erlaubt.

## **§ 12 Abstimmung; Beschlussfassung; Wahlen**

- (1) Vor der Abstimmung stellt der Stadtratsvorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest.
- (2) Vom Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses wird das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht erteilt.
- (3) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei der Beschlussfassung wird offen durch Handheben abgestimmt. Geheime Abstimmung wird durch die Antragstellung eines Viertels der Stadtratsmitglieder oder des Bürgermeisters möglich.

(4) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den nächsten Stimmzahlen ein, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen.

(5) Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied der Fraktionen oder von anwesenden Mitarbeitern der Verwaltung ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

(6) Auf Antrag des Bürgermeisters oder einer Fraktion ist namentliche Abstimmung möglich. Bei namentlicher Abstimmung werden die Stadtratsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.

(7) Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung in zulässiger Form beantragt, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder. Ergibt sich eine Pattsituation, wird offen abgestimmt.

### **§ 13**

#### **Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe erteilt werden. Die Wortmeldung muss einen Antrag zur GO beinhalten. Sie bedarf keiner Begründung.

(2) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist

- a) Änderung der Tagesordnung
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
- c) Schließung der Sitzung
- d) Unterbrechung der Sitzung
- e) Vertagung
- f) Verweisung an einen Ausschuss
- g) Schluss der Aussprache
- h) Schluss der Rednerliste
- i) Begrenzung der Zahl der Redner
- j) Begrenzung der Dauer der Redezeit
- k) Begrenzung der Aussprache
- l) Zur Sache

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung wird einem Stadtratsmitglied zur selben Sache nur einmal erteilt. Danach darf das Wort nur einem weiteren Stadtratsmitglied zur Stellungnahme gegen diesen Antrag erteilt werden. Pro Redner werden nicht mehr als 3 Minuten Redezeit gewährt. Sodann ist über den Antrag abzustimmen.

(4) Jede Fraktion hat das Recht, Sitzungsunterbrechungen zu beantragen, die insgesamt im Laufe einer Sitzung höchstens 15 Minuten betragen. Der Stadtratsvorsitzende kann im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden weitere Unterbrechungen zulassen.

## **§ 14 Verletzung der Ordnung**

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Stadtratsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.
- (3) Entsteht im Sitzungssaal trotz Ermahnung störende Unruhe, so kann der Stadtratsvorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist damit unterbrochen. Im Benehmen mit dem Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden entscheidet der Stadtratsvorsitzende über die Fortsetzung der Sitzung. Bis zu dieser Entscheidung halten sich die Stadratsmitglieder zur Verfügung.
- (4) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert, die Ordnung oder die Würde des Hauses verletzt, kann auf Anforderung des Stadtratsvorsitzenden aus dem Zuhörerraum verwiesen werden.
- (5) Der Stadtratsvorsitzende kann bei Unruhe den Zuhörerraum räumen lassen.

## **§ 15 Niederschrift**

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Stadratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat, das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (2) Der Bürgermeister bestimmt zum Zwecke des Erstellens der Niederschrift einen Schriftführer.
- (3) Die Niederschrift ist vom Stadtratsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Stadratsmitgliedern spätestens mit der ordentlichen Ladung zur nächsten Stadtratssitzung zuzustellen und durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen.
- (4) Die Stadratsmitglieder können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Allen Bürgern steht die Einsicht in Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung frei.

## **§ 16 Behandlung der Beschlüsse**

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekanntgemacht. Das Gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten

Beschlüsse, so bald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

(2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

## **§ 17 Fraktionen**

(1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien und Wählergruppen gebildet werden. Sie muss aus mindestens 2 Stadtratsmitgliedern bestehen und jedes Stadtratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Gleiches gilt für spätere Änderungen.

## **§ 18 Zuständigkeit des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat beschließt über Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.

(2) Der Stadtrat ist für die in § 26 Abs. 2 Nr. 1-14 ThürKO genannten Angelegenheiten zuständig.

(3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

- Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes
- Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses, Bauausschusses oder Werkausschusses fallen,
- Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
- Beschlussfassung über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht

(4) Der Stadtrat überträgt die in § 19 Abs. 3 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung.

## § 19 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat Friedrichroda bildet folgende ständige Ausschüsse:

|   |   |
|---|---|
| - Haupt- und Finanzausschuss                                | 7 Mitglieder – vorb.+beschließ. Ausschuss   |
| - Bauausschuss  | 13 Mitglieder – vorb.+beschließ. Ausschuss  |
| - Kur-, Kultur-, Tourismus-,<br>Umwelt- und Sozialausschuss | 13 Mitglieder – vorberatender Ausschuss     |
| - Werkausschuss Stadtbetriebe                               | 7 Mitglieder – vorber.+beschließ. Ausschuss |

(2) Die Kompetenz der beschließenden Ausschüsse wird durch den § 26 (2) ThürKO begrenzt. Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

(3) Diese Ausschüsse haben folgende Aufgabenbereiche:

### (a) Haupt- und Finanzausschuss

bestehend aus Bürgermeister, 1. Beigeordneten, Stadtratsvorsitzenden und 4 von den jeweiligen Fraktionen festgelegten SRM. Er hat folgenden Aufgabenbereich:

- a. Vorbereitung der Stadtratssitzungen
- b. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung einschl. wichtiger Personalangelegenheiten, insbesondere: Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes ab der Besoldungsgruppe A 9 sowie der vergleichbaren Beschäftigten zur Einstellung, Höhergruppierung, und Entlassung ab Entgeltgruppe 9
- c. Koordination der Arbeit aller Ausschüsse
- d. Angelegenheiten des Finanz- u. Steuerwesens, insbesondere die Vorbereitung der Haushaltssatzung
- e. Soweit nicht der Bürgermeister gem. § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, entscheidet der Haupt- u. Finanzausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
  - Vergabe von Lieferungen und Leistungen über 30.000 € bis einschl. 50.000 € (VOL)
  - Über den Erlass von Forderungen über 5.000 € bis einschl. 7.500 €
  - Über die Stundung und Niederschlagung über 25.000 € bis einschl. 50.000 €
  - Über außer- u. überplanmäßige Ausgaben pro Einzelfall über 10.000 € bis einschl. 25.000 €

### b) Bauausschuss

bestehend aus Bürgermeister, 6 Stadratsmitgliedern und 6 sachkundigen Bürgern. Er hat folgenden Aufgabenbereich:

- f. Bearbeitung von zustimmungspflichtigen Anträgen im Baubereich
- g. Bauangelegenheiten der Stadt, Städtebauförderung,
- h. Ortsplanung, Infrastruktur
- i. Gestaltungsfragen des Ortsbildes
- j. Vergabe von Planungs- und Bauleistungen.

### c) Ausschuss für Kur, Kultur, Tourismus, Umwelt und Soziales (KKTUS)

bestehend aus Bürgermeister, 6 Stadratsmitgliedern und 6 sachkundigen Bürgern. Er hat folgenden Aufgabenbereich:

- a) Fremdenverkehr
- b) Veranstaltungen, kulturelles Angebot

- c) Belange des Kurortwesens, u. a. auch im medizinischen Bereich
- d) Belange der touristischen Weiterentwicklung
- e) Soziale Angelegenheiten, insbesondere
- f) Kinder- und Jugendbetreuung sowie deren Förderung
- g) Altenbetreuung und Altenpflege
- h) Soziale Einrichtungen in der Stadt
- i) Vereinsarbeit sowie deren Förderung
- j) Angelegenheiten des Freizeit- und Breitensports
- k) Bearbeitung von zustimmungspflichtigen Anträgen im Umweltbereich
- l) Umweltschutz

#### **d) Werkausschuss**

bestehend aus dem Bürgermeister, 4 Stadtratsmitgliedern und 2 sachkundigen Bürger.

Er bearbeitet den in der jeweils gültigen Satzung des Eigenbetriebes Stadtbetriebe festgelegten Aufgabenbereich.

- (4) Die Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgt gem. § 27 ThürKO
- (5) Der Vorsitzende des Ausschusses beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest. Führt der Bürgermeister nicht den Vorsitz, so erfolgen Einberufung der Sitzung und Festlegung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Die Sitzungen vorbereitender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Sofern Vorsitzender und Stellvertreter des Ausschusses verhindert sind, Beschlussfähigkeit jedoch gegeben ist, übernimmt der Bürgermeister den Vorsitz und führt die Ausschusssitzung durch.

Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 34 bis 42 ThürKO entsprechende Anwendung.

- (6) Mitglieder des Stadtrates, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen, haben jedoch kein Beratungsrecht.
- (7) Die Ausschüsse haben die ihnen übertragenen Angelegenheiten zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates zuzuarbeiten. Die Ausschussvorsitzenden oder ihre Beauftragten haben dem Stadtrat die Beschlussvorlagen bzw. die Stellungnahme des Ausschusses zu erläutern.
- (8) Durch den Stadtrat können bei Bedarf durch Einzelbeschluss zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

## **§ 20**

### **Zuständigkeit des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
  1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen
  2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO)
  3. Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Beschäftigten, deren Entgeltgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar sind
  4. die ihm durch Beschluss des Stadtrates im Einzelfall mit dessen Zustimmung oder allgemein gem. der Hauptsatzung der Stadt Friedrichroda zur selbständigen Erledigung übertragenen Aufgaben.

(2) Laufende Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 1 sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Vollzug von Satzungen
2. Vergabe von Aufträgen für wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Geschäftsbetrieb im VWH bis 30.000 €
3. Abschluss von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen sowie die Vornahme sonstiger privat-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen bis zu einer jährlichen Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 16 T€ mit der Maßgabe, dass diese Rechtsverhältnisse nicht länger als 5 Jahre unkündbar geschlossen werden und eine haushaltsmäßige Ermächtigung vorliegt (Haushaltsansatz)
4. Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 50 T€ oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 5 T€ nicht übersteigt sowie die Führung aller gegen die Stadt gerichteten Passivprozesse
5. Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen sowie die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung der genehmigten Haushaltssatzung
6. Niederschlagung oder Stundung von Zahlungsansprüchen, uneinbringlichen Steuern, Abgaben und sonstigen öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000 €, Erlass von Forderungen bis 5.000 €
7. Verfügungen über Einzelbeträge, die im VMH festgelegt sind bis zu einer Höhe von 30.000 €
8. Bewilligung von Haushaltsüberschreitungen bis zu den nachstehend genannten Grenzen, darüber hinaus der Haupt- und Finanzausschuss bis zu seinen festgelegten Grenzen, dann der Stadtrat:  
Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben nach § 58 ThürKO bis zu einer Höhe von 10 T€ je Haushaltsstelle im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt. Ab einer Höhe von 5 T€ ist der Bürgermeister dem Haupt- und Finanzausschuss berichtspflichtig.  
- Mehrausgaben  
Der Bürgermeister ist berechtigt bis zur vorstehenden Grenze Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.
9. Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten mit günstigeren Bedingungen für die Stadt
10. Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gem. § 28 Abs. 2 ThürGemHV, wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben wesentlich anders verlaufen wie dies bei der Planung angenommen wurde und der Haushaltsausgleich gefährdet ist. Über die Anordnung ist der Haupt- und Finanzausschuss zu informieren.
11. Die Anordnung zur Bildung und Weiterübertragung von Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgaberesten zum Jahresabschluss. Kenntnisnahme Haupt- und Finanzausschuss und Stadtrat hierzu erfolgt über die Jahresrechnung.
12. Verfügung über Einzelbeträge im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigen

## § 21 Abgrenzungen

### Abgrenzung Nachtragshaushalt nach § 60 ThürKO

- Mehr- und Minderausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen sind in einer Nachtragshaushaltssatzung zu beschließen, wenn sie folgende Ansätze in Bezug auf das Gesamtvolumen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes übersteigen:

| Gesamtausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes in € | Unerhebliche Überschreitung i. S. des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO in € |
|--|---|
| Bis 9.000.000  | 200.000   |
| Bis 12.000.000   | 225.000   |
| Bis 15.000.000   | 250.000   |
| Über 15.000.000  | 300.000   |

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist darüber hinaus erforderlich, wenn *bisher nicht veranschlagte Ausgaben des Vermögenshaushaltes* ab 100 T€ vorgesehen sind.

## § 22 Dienstreisen

Die Genehmigung für Dienstreisen für die Stadtratsmitglieder, Fraktionen und Ausschüsse erteilt der Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten.

## § 23 Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechterformen.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am 07.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.06.2014 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Stadt Friedrichroda

Friedrichroda, den 07.07.2022



Klöppel  
Bürgermeister